

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1894

7.7.1894 (No. 183)

Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 7. Juli.

N^o 183.

Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14 (Telephonanruf Nr. 154), woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.
Sorausbezahlung: vierteljährlich 3 M. 50 Pf.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 M. 65 Pf.
Einrückungsgebühr: die gespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pfennige. Briefe und Gelder frei.

1894.

Amtlicher Theil.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 23. Juni d. J. gnädigt bewegen gelassen, dem Syndikus der Handelskammer in Mannheim, Dr. Josef Landgraf daselbst, das Ritterkreuz 1. Klasse mit Eichenlaub höchstihres Ordens vom Jähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 26. Juni d. J. gnädigt bewegen gelassen, dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths der Norddeutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft, Rittergutsbesitzer Grafen von Stosch in Hartau, das Ritterkreuz 1. Klasse und dem Generaldirektor der genannten Gesellschaft, Fritz Gruner in Berlin, das Ritterkreuz 2. Klasse höchstihres Ordens vom Jähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 27. Juni d. J. gnädigt bewegen gelassen, dem Gerichtsnotar Karl Köllnerberger in Wiesloch, das Ritterkreuz 2. Klasse mit Eichenlaub höchstihres Ordens vom Jähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 26. Juni d. J. gnädigt bewegen gelassen, dem Direktor Hartung in Peilbrunn, Betriebsleiter der Kettenstahlfabrik-Gesellschaft auf dem Neckar, das Ritterkreuz 2. Klasse höchstihres Ordens vom Jähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigt bewegen gelassen, dem Kaiserlich deutschen Vizekonsul in Piräus, Alfred Bucherer, aus Vahr die unterthänigste nachgesuchte Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Luxemburg verliehenen Ritterkreuzes des Großherzoglich luxemburgischen Ritterordens der Eichenkrone und des ihm von Seiner Majestät dem König von Griechenland verliehenen Ritterkreuzes des Königlich Griechischen Erlöserordens zu erteilen.

Nicht-Amtlicher Theil.

Karlsruhe, den 6. Juli.

Der Streit der Eisenbahnbediensteten in Chicago ist das neueste Glied in der Kette von Arbeiterausständen, die in den letzten Zeiten die Vereinigten Staaten von Nordamerika heimgejagt haben. Ob diese Ausstände im einzelnen Falle für die Arbeiter oder für die Betriebsunternehmer günstiger verlaufen sind, fällt für ihre Rückwirkung auf das allgemeine Erwerbsleben und den nationalen Wohlstand nicht entscheidend ins Gewicht; diese Rückwirkung ist vielmehr unter allen Umständen eine schädliche gewesen und sie tritt in der allgemeinen Geschäftslage nur allzu deutlich zu Tage. Ueber die indu-

strielle Stodung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika macht ein englischer Konsularbericht Angaben, aus denen erhellt, wie ungemein schädigend der von den Arbeitergenossenschaften eröffnete wirtschaftliche Krieg auf das gesammte amerikanische Erwerbsleben einwirkt. Der erwähnte Konsularbericht entwirft von der Geschäftslage folgendes wenig erfreuliche Bild: „Ein Gefühl der Unsicherheit beherrscht die Geschäftswelt, lähmt den Unternehmungsgeist und scheucht das Kapital aus dem nationalen Arbeitsmarkt. Vohüberabsetzungen als Folge der in zahlreichen Geschäftsbranchen durch die Arbeiterausstände bewirkten Krisen sind an der Tagesordnung; viele Arbeitgeber ziehen es vor, statt sich in dem unbankbaren Bemühen, ihr Personal zu besonneneren Anschauungen zu belehren, aufzureiben, ihre Fabriken und Werkstätten ganz zu schließen. Pennsylvania, Ohio, Indiana und Michigan erscheinen mit am meisten heimgesucht. Allein in Michigan sieht von den dortigen 2066 Fabriken ein volles Fünftel gänzlich still, darunter einige der größten und leistungsfähigsten; von den übrigen arbeitet nur etwa die Hälfte in voller Tagesleistung. Der infolge dieser geschäftlichen Depression den Arbeitern erwachsende Schaden in Gestalt entgangenen Arbeitslohns wird allein für Michigan auf etwa 50 Millionen Mark im Jahre geschätzt.“ Es erhellt aus dieser Mittheilung, daß, selbst wenn ein Theil der Arbeiterausstände für die Streikenden erfolgreich endet, doch die mit den Ausständen notwendiger Weise verbundene Unsicherheit der allgemeinen Erwerbsverhältnisse auch die arbeitende Bevölkerung unbeding und in empfindlicher Weise schädigt.

Deutschland.

* Berlin, 5. Juli. Seine Majestät der Kaiser unternahm gestern trotz des unangünstigen Wetters von Stavanger aus einen namentlich wegen der großartigen Bergformationen lohnenden Ausflug nach dem Hjeltefjord. Um 4 Uhr Nachmittags legten Ihre Majestäten an Bord der Yacht Hohenzollern die Reise nach dem Norden fort.

Der preussische Kultusminister, Dr. Boffe, ist an einer akuten Gallensteinolik erkrankt und muß seit mehreren Tagen das Zimmer hüten, doch ist jetzt in seinem Befinden bereits eine Besserung eingetreten. Ob er den Universitätsjubiläum in Königsberg und Halle an der Saale wird beiwohnen können, läßt sich noch nicht vorhersehen. Im August geht der Minister zur Kur nach Karlsbad zu gehen.

Gestern ist in Breslau Generalleutnant z. D. Emil v. Pfußl gestorben. Emil Karl Friedrich v. Pfußl war am 13. November 1821 in Jäfersheim, Kreis Guthraun, geboren und hat seine militärische Laufbahn bei den westphälischen Kürassieren begonnen, denen er vom Jahre 1839 bis 1866, also nahezu 27 Jahre, angehörte. Im französischen Feldzug kommandirte er das Kürassierregiment (Pommersches) Nr. 2 mit großer Aus-

zeichnung und führte dann nacheinander die 5. und die 22. Kavalleriebrigade, bis er 1877 wegen körperlichen Leidens in den Ruhestand trat.

Der Ceremonienmeister v. Koge, der in den Verdacht gekommen war, der Urheber der berühmten Schmähbriefe an zahlreiche Mitglieder der Berliner Hofgesellschaft zu sein, ist heute Abend aus der Untersuchungsanstalt entlassen worden. Wie der „Lokalanzeiger“ meldet, gab den letzten Anstoß zu der Entlassung des Herrn v. Koge aus der Haft eine Schriftvergleiche, welche nicht den geringsten Anhalt für die Vermuthung gewährte, daß Herr v. Koge die anonymen Briefe geschrieben habe. Um 7 1/2 Uhr Abends wurde Herr v. Koge entlassen. Der Minister des Königl. Hauses, Herr v. Wedell, empfing ihn vor dem Hasllok, worauf Herr v. Koge sich alsbald zu seiner Familie nach Friedrichsfelde begab.

Die Kommission für Arbeiterstatistik erörterte in ihrer Sitzung vom 27. Juni d. J. die Frage, ob das ihr vorgelegte statistische Material über die Arbeitszeit in Getreidemühlen eine sichere und zuverlässige Grundlage für ein weiteres Vorgehen abgibt, inwieweit es der Ergänzung bedürfte und auf welchem Wege diese Ergänzung zu beschaffen wäre. Die erste Frage bejahte die Kommission. Sie beschloß ferner, wie der „Reichsanzeiger“ berichtet, den Reichsanzeiger zu ersuchen, zur Beurtheilung des Einflusses der festgestellten Arbeitszeiten auf die Gesundheit der Müllergesellen ein Gutachten des Kaiserlichen Gesundheitsamts einzuholen. Die hinsichtlich verschiedener Punkte noch notwendige Ergänzung des Materials empfahl die Kommission durch schriftliche Befragung von Arbeitgeber- sowie Arbeitnehmervertretungen, und demnächst durch mündliche Vernehmungen von Auskunftspersonen zu beschaffen. Die an die Vertretungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu richtenden Fragen wurden im einzelnen beraten und festgestellt. Ferner wurde die Auswahl der Vertretungen von Arbeitgebern aus der Wassermüllerei, sowie von Arbeitnehmern aus Wasser- und Windmüllerei vorgenommen, die Auswahl von Arbeitgebervertretungen aus der Windmüllerei dagegen dem Vorsitzenden übertragen. An den Beratungen nahmen drei Müllermeister und drei Müllergesellen theil. Am Schluß der Sitzung wurden noch einige geschäftliche Mittheilungen gemacht.

Berichte aus Japan konstatiren, daß die dortigen einheimischen Handelskreise immer eifriger und erfolgreicher daran arbeiten, das japanische Importgeschäft, welches jetzt zumeist noch von den in Japan etablirten europäischen Firmen betrieben wird, ganz in die eigene Hand zu bekommen. Es hat sich bereits eine einheimische Kapitalistengesellschaft behufs direkten Bezuges des Rohmaterials für Baumwollspinnereien gebildet; ähnliche Gesellschaftsgründungen für Uebernahme anderer Zweige des Importgeschäfts sind im Entstehen begriffen, so daß die europäischen und amerikanischen Handelsfirmen in Japan

Berliner Plaudereien.

Von E. Veld.

Direktionsmüde sind zwei Leiter unserer Berliner Kunstinstitute in die Ferien gegangen, um sich zu erholen von der Ueberarbeitung, die so recht ein Zeichen unserer Zeit ist für jeden, der in seinem Berufe thätig und ernst und rastlos arbeitet: Ludwig Barnay und Adolf V. Aronngel. An dem gleichen Abend haben sie ihren Stab niedergelegt, ihre Künstlerkammer noch einmal ihrem Publikum vorgeführt und damit Abschied genommen von den Berlinern — sich zu erholen, der Gesundheit zu leben. Wahrlich, keine kleine Last, die ein Theaterdirektor von seinen Schultern schüttelt, selbst wenn er von solchem Erfolg begünstigt gewesen ist, wie unsere beiden Scheidenden. Der Eine, V. Aronngel, hat elf Jahre Mühen, Erfolge, Sorgen in der Schumannstraße gehabt, der Andere sechs Jahre in dem Hause in der Charlottenstraße gewirkt — hierzu kommt aber, daß Ludwig Barnay auch seines Direktors bester und meistbeschäftigter Künstler war. Direktion führen, Proben leiten, Nachmittags oder Abend spielen, hieß das zusammen — die Arbeitszeit Barnay's begann um 1/2 Uhr Vormittags und endete um 3 Uhr Nachts — und innerhalb von 60 Monaten hat er nie seine Wirttagssmäßigkeit eingenommen, ohne dabei zu arbeiten. So konnten sie sich die 11 und die Zahl 6 — und Beide haben das Recht, sich nach Erholung zu sehnen — aber Beide sehen wir Spezialhener ungeren scheiden. Sind sie an sich typische Gestalten in der Berliner Kunstwelt, gern gelebte Persönlichkeiten, so waren sie auf ihren Posten ganze Männer und Bühnenleiter, zu denen man mit Hochachtung und Verehrung aufblickte und die in solcher Eigenart selten wieder zu finden sind. Man hat sie oft und laut gefeiert und ihnen gezeigt, wie werth sie dem Publikum sind — doch thätlich hart das Leben wohl zuletzt!

Am Abend des 30. Juni sagten sie es haben und drüben ihrem Stammpublikum. Ich kann sie verlässlich nur in das Berliner Theater führen — das „sei hier und dort“ haben wir Tintenteile immer noch nicht geleert, so nöthig es uns auch thäte.

Das Berliner Theater also vollbesetzt, sie sind alle da, die Familien, denen Barnay sein Volkstheater mit den mäßigen Preisen erschlossen hat, und die Mädchenpensionate, von denen

ihm so oft die Bitte zuzuging um Darstellung dieses oder jenes klassischen Stückes und die getreue Studentenschar, die er oft begeistert, und die vielen persönlichen Freunde und alle die Schwärmerinnen für ihn als „Hüttenbesitzer“ und für den warm empfundenen Stockhaufen und den beiten Stahl und den ersten Kranz und den stets trefflichen Kessel und die schöne Postpistill u. s. w. Heute kommt Barnay's Künstlerkammer in „Demetrius“ nochmals zu Wort — demselben Stück, mit dem das Theater eröffnet wurde. Am Vorabend hatte der Künstler Barnay Abschied in der Rolle des Hamlet genommen — ein bewegter, applausdurchtobter Abend. Es muß entschieden in diesen drei letzten Tagen eine Haufe auf Lorbeer und Rosen in Berlin gegeben haben, denn man konnte mit diesem im Berliner und Deutschen Theater gesandeten köstlichen Material ganze Säle füllen. Es begann den auch folglich ein Rosenregen, Sträuße, die man an der Brust getragen, flogen über die Rampe dem Darsteller des Demetrius, Emil Stockhausen, zu Füßen — jede höhere Tochter schwärmte für ihn. Und sie mußten immer wieder kommen, um auch ihren Anteil zu erhalten, die Andern — zu großen Vorbeerkranzen und Blumenarrangements steigerte es sich und zu donnernden Beifallsaloren. Nach dem zweiten Akte wollte man auch Barnay sehen — er blieb erst beharrlich bei dem Danken aus seinerloge, aber das Publikum war noch beharrlicher — er mußte sich droben zeigen. Lautlos laufte man zwar jeder Scene, aber dann brach's los — und so bis zum Schluß, wo der scheidende Direktor sich inmitten des ganzen Personals des Berliner Theaters zeigte. Die elegante Gestalt Hofrath Barnay's im schwarzen Frack, ordensgeschmückt, die Darsteller im Kostüme, die anderen in Gesellschaftskostüme, die Mitglieder des Orchesters, die Bühnenarbeiter, der Chor. Und im Namen dieser aus 191 Personen bestehenden Familie sprach der Oberregisseur Jelenski zu dem „Vater“, dem scheidenden Chef. Er sagte, das Band, das sie miteinander verbunden, sei die Liebe zur Kunst gewesen, das Bestreben jedes Einzelnen, zum Gelingen des Ganzen sein bestes zu thun — daher die Harmonie, daher das leichte Schlichten jeden Streites, jeder Meinungsverschiedenheit, die in den besten Familien vorkomme. Er gedachte der Verluste, die sie im Kollegienkreise erlitten, des Hinscheidens der „lieben Liebe Hoel“, des Kollegen Waade u. s. w., der feste, die sie gemeinsam gefeiert, und verlas und überreichte eine mit goldenem Lorbeerkranz geschmückte

Adresse, die das gesammte Personal gestiftet. Die hübsche und launige Ansprache wurde vom Publikum mit Beifall begleitet, dann nahm Ludwig Barnay bewegt das Wort — seinen Künstlern und Mitarbeitern zu danken. Das Angestrebte sei doch größtentheils erreicht, das Publikum und die unparteiische Presse war zufrieden — die Duld des Trägers der deutschen Krone habe sich dem Kunstinstitut zugewandt und er hat seine Mitglieder, in einem dreifachen Hoch des Kaisers zu gedenken. Das Publikum stimmte in den Ruf mit ein, und dann begann ein Beifallstoben, wie ich es noch nie erlebt, die Bühne bedeckte sich mit Blumen und Kranzen — wie oft sich der Vorhang hob, zählte man nicht mehr — alle Künstler, Barnay allein — wieder mit ihnen — in infinitum. „Machen Sie nie den schweren Abschied nicht noch schwerer“, bat Barnay — endlich mußte der Eisener Vorhang fallen, ein Ende mußte es ja doch einmal nehmen. Dem Personal gab der scheidende Direktor in den Theateräumen ein Abschiedsfehl. Ich dachte einen Augenblick eines auftauchenden Schattens — des „armen Küpschäg“, der so trohe Hoffnungen auf die Uebernahme des Theaters gebaut hatte und der nun lang schon unter'm Flügel schlummert.

Vorhin trat ein Freund bei mir ein, um Nachricht über die Abschiedsfeier im Deutschen Theater zu bringen. Dort hatte man sämmtliche Künstler in ihren besten Rollen altweise noch einmal vorgeführt, den köstlichen Engels in den „Journalisten“, in den „Kindern der Exzellenz“, im „Herrn Senator“, dann kam der erste Theil: „Prinz von Homburg“ mit Rains, der dritte Akt des „Wintermärchens“ mit der Giesner und Sommerhoff.

Auch hier Jubel, Kränze, Blumen und Lorbeer, und zum Schluß der „Alte“ V. Aronngel inmitten seiner Künstlerkammer — Beifallsbrausen und Loben und Tücherwehen und Heben und Senken und Wiederheben des Vorhangs. Und dann Abschiedsworte V. Aronngel's — Beluchung dessen, was er gewollt, gekonnt, Dank an seine Künstler und das Publikum — auch ein weisevoller Abend, auch unvergeßlich für die Theaterner — „hier, wie dort“, in der Schumann- wie in der Charlotten-Strasse!

Das Bewußtsein dürfen Adolphe V. Aronngel wie Ludwig Barnay mitnehmen in die vorläufig so heiß ersehnte Ruhe, daß sie unvergessen bleiben bei den dankbaren Berlinern, daß ihre Namen leuchtend dastehen am Kunsthimmel der Reichshauptstadt.

Pianos, Flügel, Harmoniums

Baden-Baden. - Conversationshaus.

Nächsten Sonntag den 8. Juli 1894, bei einbrechender Dunkelheit: Zur Vor-Feier des Geburtsfestes Seiner Königl. Hoheit des Erbgrössherzogs

Grosses Feuerwerk

von Herrn Kunstfeuerwerker L. Schubert aus Homburg u. Illumination des Conversationshauses und der Umgebung.

Grosses Fest-Concert des Städtischen Cur-Orchesters.

Das Städtische Cur-Comité. R 423.2

Deffentliche Aufforderung.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die öffentlichen Wohnungen bei der Vereinerung der Grund- und Pfanbbücher betreffend, ergeht hiermit:

1. an sämtliche Gläubiger, die seit länger als dreißig Jahre in die Bücher der Gemeinde eingeschrieben sind, die Wohnung, diese, insofern sie noch Gültigkeit haben, zu erneuern, 2. widrigenfalls die innerhalb sechs Monaten

an sämtliche Gläubiger, die seit länger als dreißig Jahre in die Bücher der Gemeinde eingeschrieben sind, die Wohnung, diese, insofern sie noch Gültigkeit haben, zu erneuern, 2. widrigenfalls die innerhalb sechs Monaten

an sämtliche Gläubiger, die seit länger als dreißig Jahre in die Bücher der Gemeinde eingeschrieben sind, die Wohnung, diese, insofern sie noch Gültigkeit haben, zu erneuern, 2. widrigenfalls die innerhalb sechs Monaten

an sämtliche Gläubiger, die seit länger als dreißig Jahre in die Bücher der Gemeinde eingeschrieben sind, die Wohnung, diese, insofern sie noch Gültigkeit haben, zu erneuern, 2. widrigenfalls die innerhalb sechs Monaten

an sämtliche Gläubiger, die seit länger als dreißig Jahre in die Bücher der Gemeinde eingeschrieben sind, die Wohnung, diese, insofern sie noch Gültigkeit haben, zu erneuern, 2. widrigenfalls die innerhalb sechs Monaten

an sämtliche Gläubiger, die seit länger als dreißig Jahre in die Bücher der Gemeinde eingeschrieben sind, die Wohnung, diese, insofern sie noch Gültigkeit haben, zu erneuern, 2. widrigenfalls die innerhalb sechs Monaten

an sämtliche Gläubiger, die seit länger als dreißig Jahre in die Bücher der Gemeinde eingeschrieben sind, die Wohnung, diese, insofern sie noch Gültigkeit haben, zu erneuern, 2. widrigenfalls die innerhalb sechs Monaten

an sämtliche Gläubiger, die seit länger als dreißig Jahre in die Bücher der Gemeinde eingeschrieben sind, die Wohnung, diese, insofern sie noch Gültigkeit haben, zu erneuern, 2. widrigenfalls die innerhalb sechs Monaten

an sämtliche Gläubiger, die seit länger als dreißig Jahre in die Bücher der Gemeinde eingeschrieben sind, die Wohnung, diese, insofern sie noch Gültigkeit haben, zu erneuern, 2. widrigenfalls die innerhalb sechs Monaten

an sämtliche Gläubiger, die seit länger als dreißig Jahre in die Bücher der Gemeinde eingeschrieben sind, die Wohnung, diese, insofern sie noch Gültigkeit haben, zu erneuern, 2. widrigenfalls die innerhalb sechs Monaten

an sämtliche Gläubiger, die seit länger als dreißig Jahre in die Bücher der Gemeinde eingeschrieben sind, die Wohnung, diese, insofern sie noch Gültigkeit haben, zu erneuern, 2. widrigenfalls die innerhalb sechs Monaten

an sämtliche Gläubiger, die seit länger als dreißig Jahre in die Bücher der Gemeinde eingeschrieben sind, die Wohnung, diese, insofern sie noch Gültigkeit haben, zu erneuern, 2. widrigenfalls die innerhalb sechs Monaten

an sämtliche Gläubiger, die seit länger als dreißig Jahre in die Bücher der Gemeinde eingeschrieben sind, die Wohnung, diese, insofern sie noch Gültigkeit haben, zu erneuern, 2. widrigenfalls die innerhalb sechs Monaten

an sämtliche Gläubiger, die seit länger als dreißig Jahre in die Bücher der Gemeinde eingeschrieben sind, die Wohnung, diese, insofern sie noch Gültigkeit haben, zu erneuern, 2. widrigenfalls die innerhalb sechs Monaten

an sämtliche Gläubiger, die seit länger als dreißig Jahre in die Bücher der Gemeinde eingeschrieben sind, die Wohnung, diese, insofern sie noch Gültigkeit haben, zu erneuern, 2. widrigenfalls die innerhalb sechs Monaten

an sämtliche Gläubiger, die seit länger als dreißig Jahre in die Bücher der Gemeinde eingeschrieben sind, die Wohnung, diese, insofern sie noch Gültigkeit haben, zu erneuern, 2. widrigenfalls die innerhalb sechs Monaten

an sämtliche Gläubiger, die seit länger als dreißig Jahre in die Bücher der Gemeinde eingeschrieben sind, die Wohnung, diese, insofern sie noch Gültigkeit haben, zu erneuern, 2. widrigenfalls die innerhalb sechs Monaten

an sämtliche Gläubiger, die seit länger als dreißig Jahre in die Bücher der Gemeinde eingeschrieben sind, die Wohnung, diese, insofern sie noch Gültigkeit haben, zu erneuern, 2. widrigenfalls die innerhalb sechs Monaten

von Bechstein, Berdux, Blüthner, Neumeyer, Rosenkranz, Schiedmayer, Schwechten und andere bewährte Fabrikate liefert am billigsten das Pianozger und Versandthaus H. MAURER, Karlsruhe, Friedrichsplatz 5. - Bezugsquelle I. Ranges. - Gegründet 1879. - Preise von 450 Mk. an. R 198.3

hat unterm 30. Juni 1894 folgenden Bescheid erlassen: Nachdem Johannes Stiegele, Flamm- und Wagner von Hudenfeld, geboren d. 13. Januar 1833, als Sohn des Waldhüters Friedrich Stiegele und dessen Ehefrau, Friederike, geb. Schuhmacher, auf die diesseitige Aufforderung vom 27. Mai 1893, Nr. 20.686, keine Nachricht von sich gegeben hat, auch Leben oder Tod desselben auf andere Weise nicht festgestellt werden konnte, wird derselbe gemäß § 1. Nr. 115 und § 31 R. B. O. unter Verfallung in die Kosten des Verfahrens für verstorben erklärt.

Fürzheim, den 4. Juli 1894. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: C. Ved.

Verbeistandung. R. 463. Nr. 13.319. Fabr. Mathias Ebert Weber von Niederschopfheim, wohnhaft in Radr-Burgheim, wurde durch diesseitigen Bescheid vom 11. d. M., Nr. 12.073, wegen Verschwendung verbeistand und Agent Adam Walter hier beute zu dessen Verstand ernannt.

Fürzheim, den 30. Juni 1894. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: C. Ved.

Erbeninweilungen. R. 353.3. Nr. 9585. Heidelberg. Landwirth Philipp Kraft IV. Witwe, Marie Salome, geb. Apfel von Dolsenheim, hat um Einweisung in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes nachgesucht. Dem Ansuchen wird stattgegeben, wenn nicht binnen 4 Wochen Einwendungen dagegen vorgebracht werden.

Heidelberg, den 26. Juni 1894. Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: C. Ved.

Vertrauen Johann Michael Witwe, Maria Apollonia, geborene Fischer von Langenbrücken, hat um Einweisung in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes nachgesucht. Dem Ansuchen wird stattgegeben, wenn nicht binnen vier Wochen Einwendungen dagegen erhoben werden.

Bruchsal, den 4. Juli 1894. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Kiffel.

R. 440.2. Nr. 10.017. Rastatt. Die Witwe des am 27. Februar d. J. zu Rothensfeld gestorbenen Dreher Anton Weiermayer von Rammertshofen, Walburga, geb. Koblbecker in Rothensfeld, hat beantragt, sie in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes einzusetzen.

Einwendungen sind binnen 3 Wochen von heute an bei uns anzubringen. Rastatt, den 27. Juni 1894. Der Gerichtsschreiber: Jäger.

R. 394.3. Nr. 9156. Emmendingen. Die Testamentserben des verstorbenen Ludwig Scheiderer von Bahlingen, Georg Martin Scheiderer i. g., Katharina Barbara, geb. Scheiderer, Ehefrau des Johann Georg Adler, und Anna Maria, geb. Bürlin, Ehefrau des Martin Männer, sämtliche in Bahlingen, haben darum nachgesucht, sie in die Gewähr des Nachlasses der vor Georg Martin Scheiderer verstorbenen Ehefrau desselben, Katharina, geb. Krumm von Bahlingen, gerichtlich einzusetzen.

Emmendingen, den 29. Juni 1894. Der Gerichtsschreiber: Jäger.

R. 424.2. Nr. 6003. Staufen. Wagner Andreas Heinemann von Kirchhofen hat um Einweisung in die Gewähr der Verlassenschaft seiner verstorbenen Ehefrau, Josefa Thella, geb. Herr, gebeten. Derselbe wurde durch diesseitigen Bescheid vom 27. Juni 1894, Nr. 6003, unter Verfallung in die Kosten des Verfahrens für verstorben erklärt.

Staufen, den 30. Juni 1894. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Zimmermann.

R. 395.3. Nr. 8624. Müllheim. Die Witwe des zu Müllheim t. Amstadieners Karl Albrecht, Theresia, geb. Lerch in Baden, hat um Einweisung in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes nachgesucht. Derselbe wurde durch diesseitigen Bescheid vom 27. Juni 1894, Nr. 8624, unter Verfallung in die Kosten des Verfahrens für verstorben erklärt.

Müllheim, den 27. Juni 1894. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Doll.

Die Witwe des Postboten Johann Georg Burghardt von Oberweiler, Sofie, geb. Glur, hat um Einweisung in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes nachgesucht. Derselbe wurde durch diesseitigen Bescheid vom 27. Juni 1894, Nr. 8572, unter Verfallung in die Kosten des Verfahrens für verstorben erklärt.

Wöllheim, den 28. Juni 1894. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Doll.

R. 375.2. Nr. 4894. Schönau. Georg Friedrich Lens, Schmied in Zell i. B., hat um Einweisung in die Gewähr des Nachlasses der ledigen Wilhelmine Lens von Wies, zuletzt in Zell i. B. wohnhaft, nachgesucht.

Diesem Gesuche wird stattgegeben, wenn nicht binnen sechs Wochen Einprüche dagegen erhoben werden. Schönau, den 27. Juni 1894. Der Gerichtsschreiber: B. Busch.

R. 378.2. Nr. 1587. Lörzsch. Kirchenneubau in Badenweiler. Unter den bei badischen Staatsbauten üblichen Bedingungen soll die Zimmerarbeit für den Neubau der evangel. Kirche in Badenweiler im Submissionswege auf Einzelpreise vergeben werden.

Die entsprechenden Pläne und Bedingungen können von Montag den 2. Juli bis Samstag den 21. Juli zu den üblichen Geschäftsstunden auf dem Kirchenbau-Bureau in Badenweiler eingesehen werden, wofür am Angebotsformulare in Empfang genommen werden können.

Angebote auf diese Arbeit sind bis zum Eröffnungstermin, Montag den 23. Juli d. J., Abends 5 Uhr, verschlossen, mit der Aufschrift 'Baubarbeitervergebung' versehen, portofrei bei uns einzubringen.

Zuschlagsfrist 4 Wochen. Lörzsch, den 29. Juni 1894. Der Gerichtsschreiber: Wagner.

R. 489. Nr. 507. Rastatt. Befanntmachung. Zur Fortführung der Vermessungs- und der Lagerbücher nachfolgender Gemartungen ist im Einverständnis mit dem Gemeinderath der beteiligten Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemartung:

- 1. Bietigheim, Mittwoch den 11. Juli d. J., Vorm. 11 Uhr. 2. Oberweiler, Freitag den 13. Juli d. J., Vorm. 11 Uhr. 3. Allingen, Montag den 16. Juli d. J., Vorm. 11 Uhr. 4. Eichenheim, Dienstag den 17. Juli d. J., Vorm. 11 Uhr. 5. Au a. Rh., Montag den 23. Juli d. J., Vorm. 11 Uhr.

Die Grundbesitzer werden hierdurch mit dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, dass das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundbesitz während 8 Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufliegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnis vorgemerkten Änderungen im Grundbesitz sind dem Gemeinderath bekannt zu machen.

Die Grundbesitzer werden hierdurch mit dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, dass das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundbesitz während 8 Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufliegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnis vorgemerkten Änderungen im Grundbesitz sind dem Gemeinderath bekannt zu machen.

Die Grundbesitzer werden hierdurch mit dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, dass das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundbesitz während 8 Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufliegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnis vorgemerkten Änderungen im Grundbesitz sind dem Gemeinderath bekannt zu machen.

Die Grundbesitzer werden hierdurch mit dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, dass das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundbesitz während 8 Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufliegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnis vorgemerkten Änderungen im Grundbesitz sind dem Gemeinderath bekannt zu machen.

Die Grundbesitzer werden hierdurch mit dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, dass das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundbesitz während 8 Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufliegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnis vorgemerkten Änderungen im Grundbesitz sind dem Gemeinderath bekannt zu machen.

Die Grundbesitzer werden hierdurch mit dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, dass das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundbesitz während 8 Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufliegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnis vorgemerkten Änderungen im Grundbesitz sind dem Gemeinderath bekannt zu machen.

Die Grundbesitzer werden hierdurch mit dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, dass das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundbesitz während 8 Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufliegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnis vorgemerkten Änderungen im Grundbesitz sind dem Gemeinderath bekannt zu machen.

Die Grundbesitzer werden hierdurch mit dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, dass das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundbesitz während 8 Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufliegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnis vorgemerkten Änderungen im Grundbesitz sind dem Gemeinderath bekannt zu machen.

Die Grundbesitzer werden hierdurch mit dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, dass das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundbesitz während 8 Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufliegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnis vorgemerkten Änderungen im Grundbesitz sind dem Gemeinderath bekannt zu machen.

Die Grundbesitzer werden hierdurch mit dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, dass das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundbesitz während 8 Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufliegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnis vorgemerkten Änderungen im Grundbesitz sind dem Gemeinderath bekannt zu machen.

Die Grundbesitzer werden hierdurch mit dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, dass das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundbesitz während 8 Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufliegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnis vorgemerkten Änderungen im Grundbesitz sind dem Gemeinderath bekannt zu machen.

Die Grundbesitzer werden hierdurch mit dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, dass das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundbesitz während 8 Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufliegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnis vorgemerkten Änderungen im Grundbesitz sind dem Gemeinderath bekannt zu machen.

Die Grundbesitzer werden hierdurch mit dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, dass das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundbesitz während 8 Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufliegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnis vorgemerkten Änderungen im Grundbesitz sind dem Gemeinderath bekannt zu machen.

Die Grundbesitzer werden hierdurch mit dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, dass das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundbesitz während 8 Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufliegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnis vorgemerkten Änderungen im Grundbesitz sind dem Gemeinderath bekannt zu machen.

Die Grundbesitzer werden hierdurch mit dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, dass das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundbesitz während 8 Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufliegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnis vorgemerkten Änderungen im Grundbesitz sind dem Gemeinderath bekannt zu machen.

Die Grundbesitzer werden hierdurch mit dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, dass das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundbesitz während 8 Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufliegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnis vorgemerkten Änderungen im Grundbesitz sind dem Gemeinderath bekannt zu machen.

Die Grundbesitzer werden hierdurch mit dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, dass das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundbesitz während 8 Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufliegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnis vorgemerkten Änderungen im Grundbesitz sind dem Gemeinderath bekannt zu machen.

Die Grundbesitzer werden hierdurch mit dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, dass das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundbesitz während 8 Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufliegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnis vorgemerkten Änderungen im Grundbesitz sind dem Gemeinderath bekannt zu machen.

Die Grundbesitzer werden hierdurch mit dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, dass das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundbesitz während 8 Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufliegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnis vorgemerkten Änderungen im Grundbesitz sind dem Gemeinderath bekannt zu machen.

Die Grundbesitzer werden hierdurch mit dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, dass das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundbesitz während 8 Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufliegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnis vorgemerkten Änderungen im Grundbesitz sind dem Gemeinderath bekannt zu machen.

Die Grundbesitzer werden hierdurch mit dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, dass das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundbesitz während 8 Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufliegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnis vorgemerkten Änderungen im Grundbesitz sind dem Gemeinderath bekannt zu machen.

Die Grundbesitzer werden hierdurch mit dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, dass das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundbesitz während 8 Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufliegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnis vorgemerkten Änderungen im Grundbesitz sind dem Gemeinderath bekannt zu machen.